



INF. 4

14 November 2015

Original: Englisch

RID: 5. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Zagreb, 23. bis 27. November 2015)

Thema: Schutzabstand für Straßenfahrzeuge

Antrag des Vereinigten Königreichs

Hintergrund

1. Bei der Prüfung des Berichtsentwurfs der 4. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses hat das Vereinigte Königreich in dem für den Abschnitt 7.4.3 angenommenen Text ein Problem hinsichtlich des zweiten Verweises auf Straßenfahrzeuge festgestellt (OTIF/RID/CE/GTP/2014-B, Anlage I). Für Straßenfahrzeuge, die verpackte gefährliche Güter mit der Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 5.2 enthalten, sind keine Großzettel (Placards) erforderlich. Wenn die Mengengrenzen des Unterabschnitts 1.1.3.6 ADR überschritten werden, sind orangefarbene Tafeln erforderlich. In den übrigen Fällen ist eine solche Kennzeichnung nicht erforderlich. Das Vereinigte Königreich erklärte sich bereit, der nächsten Tagung einen Antrag zu unterbreiten. Das Sekretariat hat zwischenzeitlich den Ausdruck "oder Straßenfahrzeugen" in eckige Klammern gesetzt.

Antrag

2. Der erste Absatz des Abschnitts 7.5.3 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist in Fettdruck dargestellt):

"Jeder Wagen, Großcontainer, ortsbewegliche Tank oder jedes Straßenfahrzeug, der/das Stoffe oder Gegenstände der Klasse 1 enthält und mit Großzetteln (Placards) nach Muster 1, 1.5 oder 1.6 versehen ist, muss in demselben Zugverband von Wagen, Großcontainern, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern, MEGC oder Straßenfahrzeugen mit Großzetteln (Placards) nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 5.2 **oder von Straßenfahrzeugen, [für die im Beförderungspapier angegeben ist, dass sie] die Versandstücke mit Gefahrezetteln**

nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 5.2 enthalten, durch einen Schutzabstand getrennt sein.

3. Alternativ könnte anstelle des neuen Textes in eckigen Klammern nach dem neuen "5.2" ein Verweis auf eine neue Fußnote * (Nummer wird vom Sekretariat festgelegt) aufgenommen werden, wobei die Fußnote wie folgt lautet:

"* Sofern im Beförderungspapier in Übereinstimmung mit Absatz 5.4.1.1.1 c) "2.1", "3", "4.1", "4.2", "4.3", "5.1" oder "5.2" angegeben ist."

Begründung

4. Die vorgeschlagenen Änderungen zu Abschnitt 7.4.3 führen dazu, dass Straßenfahrzeuge, in denen die entsprechenden verpackten gefährlichen Güter befördert werden, in gleichwertiger Weise wie Wagen und Großcontainer behandelt werden, in denen dieselben verpackten gefährlichen Güter befördert werden.
